

Anlage 1

(2. Änderungssatzung):

1

2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER BENUTZUNGSSATZUNG STADTBIBLIOTHEK

„§ 6 Internet-Nutzung

(1) Die Stadtbibliothek ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern während ihrer Öffnungszeiten den Zugang zum Internet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung des Internet an den dafür vorgesehen Arbeitsplätzen ist kostenpflichtig.
2. Die Stadtbibliothek verwendet entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) eine Filtersoftware, die den Zugriff auf von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Schriften“ indizierte Adressen verhindert.
3. Die Nutzung des W-LAN steht nur angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung.

(2) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind. Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen. Beim Verstoß gegen die vorgenannten Verbote wird die betreffende Nutzerin der betreffende Nutzer von der weiteren Internetbenutzung auf Dauer ausgeschlossen.“

5. In §§ 7, 8, 9 und 10 wird die Formulierung „Der Benutzer“ ersetzt durch die Formulierung „Die Benutzerin oder der Benutzer“.

6. In § 11 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(a) In Abs. 1 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

(aa) In Nr. 1 werden die Zahl „1,00 “ durch den Zahl „1,50“ und die Zahl „8,00“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt sowie der Klammervermerk (außer Videokassetten und DVDs) gestrichen.

(bb) Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

(cc) Die bisherigen Nr. 3 und 4 erhalten die Nummern 2 und 3

(b) In Abs. 2 werden die Worte „Er beträgt jedoch mindestens“ ersatzlos gestrichen.

7. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

8 . Der bisherige § 15 erhält die Gliederungsziffer „14“.

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Benutzungssatzung Stadtbibliothek in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.